

Auszug aus dem Tagesbrief 37/20 vom 11.05.2020 zum Corona-Virus

Anerkennung eines triftigen Grundes für die Nutzung des Privat-Kfz bei Dienstreisen

Aus Anlass der derzeitigen besonderen Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie bestehen seitens des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) keine Bedenken, im Einzelfall das Interesse des dienstreisenden Bediensteten und des Dienstherrn/Arbeitgebers am wirksamen Gesundheitsschutz während Dienstreisen für einen begrenzten Zeitraum als zwingenden persönlichen Grund nach Abschnitt A Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b VwV-SächsRKG und damit als triftigen Grund für die Benutzung eines privaten Kfz anzusehen. Dies gilt zunächst für Dienstreisen, die bis 14. August 2020 beginnen. Die Anerkennung obliegt im Einzelfall unverändert dem jeweils zuständigen Anordnungsbefugten. In diesem Falle beträgt die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SächsRKG 30 Ct./km. Die ggf. entstehenden Mehrkosten sind vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zu tragen.

Im Übrigen verweisen wir auf das beigelegte Schreiben des SMF vom 6. Mai 2020 (Anlage).